



STIFTUNG WELTEN VERBINDEN

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Verbandszugehörigkeit

- (1) Die Stiftung führt den Namen „STIFTUNG WELTEN VERBINDEN“ und ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts des Diakonischen Werkes Bayern e. V. und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit Sitz in Nürnberg. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, die Migrationsarbeit des Diakonischen Werkes Bayern e. V., aller angegliederten Diakonischen Werke in Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu fördern und zu unterstützen.

Insbesondere wird der Stiftungszweck verwirklicht durch Zuwendungen für

- Förderung der Annäherung von Migranten und der Aufnahmegesellschaft
- Unterstützung diakonischer Migrationseinrichtungen
- Förderung von Projekten
- Hilfen für Bedürftige.

Bei der Erfüllung des Stiftungszwecks ist die Stiftung an den diakonischen Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Stiftung ist an das Bekenntnis und die Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Sie gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 102.000,00 €.
- (2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.



§ 3
Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne oder Zustiftungen sind ebenfalls satzungsgemäß zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.
- (3) Ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über den Kosten aus der Vermögensverwaltung kann jährlich dem Grundstockvermögen als Werterhaltungsrücklage zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (5) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4
Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung setzt sich zusammen aus
 - einem Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werkes Bayern und
 - einem Mitglied des Landeskirchenrates.

Die Mitglieder werden von den jeweiligen Gremien entsandt.

- (2) Den Vorsitz im Vorstand hat der Vertreter des Diakonischen Werkes.

§ 5
Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über die Verwendung der Stiftungserträge. Er beschließt den Haushalt und die Jahresrechnung und legt den Umfang der Rechte und Pflichten der Verwaltung fest.

§ 6
Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand benennt zwei gleichberechtigte Geschäftsführer/innen, wobei eine Person vom Diakonischen Werk Bayern e.V. und eine Person von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern benannt wird.
- (2) Die Geschäftsführenden bereiten die Sitzungen des Vorstandes insbesondere in Bezug auf Mittelverwendung, Policy und Öffentlichkeitsarbeit vor, nehmen an den Vorstandssitzungen teil und vollziehen die Beschlüsse des Vorstands. Die Geschäftsführung für die operativen Aufgaben der Stiftung wird an das Diakonische Werk Bayern e. V. übertragen.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 7

Verwaltung der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung wird dem Diakonischen Werk Bayern e. V. oder einer seiner Einrichtungen übertragen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – ausgeübt.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag, der Grundlage für die Verwaltung ist, der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Protokolle der Beschlüsse des Vorstands sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Bayern kann im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages eigene Prüfungen vornehmen.

§ 10

Aufhebung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Stiftungszwecks und die Umwandlung oder die Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, welche über die Genehmigung der Satzungsänderungen entscheidet. Bei erheblicher Änderung des Stiftungszwecks sowie bei Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung ist vorher eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde und abschließend die Entscheidung der staatlichen Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten je zur Hälfte an das Diakonische Werk Bayern e. V. und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung zu verwenden.

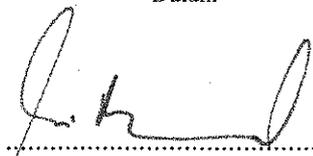
§ 11

In-Kraft-Treten

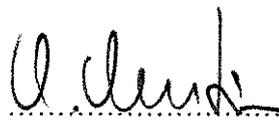
Die Satzung tritt mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – in Kraft. Die Satzung vom 27.11.2007 tritt damit außer Kraft.

Nürnberg, 31.05.14
.....
< Datum >

München, 9.6.14
.....
< Datum >



.....
Michael Bammessel, Vorstand
Präsident des Diakonischen Werkes



.....
Michael Martin, Vorstand
Oberkirchenrat